



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 07_2015 – 5 Seiten

R. Schramm GmbH
Hochstraß Süd 9
83064 Raubling

Telefon
+49 (0) 80 35 – 96 89 10

Fax
+49 (0) 80 35 – 96 89 190

E-Mail
info@r-schramm-gmbh.de

Web
www.r-schramm-gmbh.de

Allgemeine Einkaufsbedingungen der R. Schramm GmbH (Stand: 01.01.2015)

I. Auftragserteilung / Bestellungen

1. Wir bestellen nur zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen, sofern sie nicht Inhalt eines gemeinsamen schriftlichen Vertrages sind, insbesondere abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers, wird hiermit widersprochen.
Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Änderung unserer Bedingungen wird von uns als Ablehnung unseres Auftrages gewertet. Die Durchführung der Lieferung/Leistung gilt als Zustimmung zu unseren Einkaufsbedingungen.
2. Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten/Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Tagen bei uns ein, so behalten wir uns vor, die Bestellung zu stornieren.
3. Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit schriftlicher Bestellung verbindlich. Nachträgliche Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen erst von uns schriftlich bestätigt werden, um rechtsverbindlich zu werden.
4. Ergibt sich während der Auftragsausführung, dass zur ordnungsgemäßen Herstellung des Werkes Mehrleistungen erforderlich sind, die vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang nicht gedeckt sind, so muss der Lieferant/Auftragnehmer vor der Ausführung einen schriftlichen Zusatzauftrag einholen.

II. Preise, Liefer- und Leistungsumfang

1. Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Festpreise. Preiserhöhungen während der Lieferzeit werden nicht anerkannt. Bei nachträglicher Preiserhöhung steht uns ohne Entschädigung das Rücktrittsrecht für noch nicht gelieferte Ware zu.
2. Alle Preise gelten frei unseren Werken oder der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten.
3. Sämtliche, für eine einwandfreie Lieferung bzw. einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Leistungsumfang des Lieferanten/Auftragnehmers, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind.
4. Wird bei Installationen und Montagen das für die Erbringung der Leistung des Lieferanten/Auftragnehmers erforderliche Material von uns geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Lieferanten/Auftragnehmers auch das Entladen des LKW sowie den Transport vom Lagerplatz der Anlagenteile zum Montageort. Neben Installationen und Montagen gehört zum Leistungsumfang auch die branchenübliche Dokumentation.
5. Gehört zum Auftrag Konstruktionen, Entwicklungen oder ähnliche Leistungen, so ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, alle Konstruktions- und Fertigungszeichnungen im Format .dwg, .dxf bzw. .pdf sowie Formate nach Absprache sowie Dokumentationen, Benutzerhandbücher etc. im offenen Format als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben. Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung.
6. Der Verkäufer ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, Änderungen in Bezug auf die Waren vorzunehmen (insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel).
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

III. Liefertermine, Vertragsstrafe

1. Die in unserer Bestellung angegebenen Termine sind verbindliche Liefereingangs- sowie Leistungserfolgstermine. Kann der Lieferant/Auftragnehmer nach Beauftragung absehen, dass ihm eine fristgerechte Auslieferung/Leistungserbringung des Auftrags ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und Dauer spätestens im ersten Drittel der Lieferzeit/Leistungszeit bekannt zu geben. Bei unannehmbaren Fristverlängerung steht uns das Rücktrittsrecht von der Bestellung ohne Entschädigung des Lieferanten zu. Die gesetzlichen Regelungen zum Schadensersatz gelten entsprechend. Teillieferungen/-leistungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
2. Kommt der Lieferant/Auftragnehmer in Verzug, so haben wir das Recht, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche und soweit nichts anderes vereinbart, für jede angefangene Kalenderwoche, um den der jeweilige Termin überschritten wird, eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5% der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5% der Auftragssumme begrenzt.

3. Bestehen vor oder nach Fälligkeit vom Lieferanten/Auftragnehmer zu vertretende Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit und -bereitschaft, insbesondere, weil der Lieferant/Auftragnehmer schon jetzt ankündigt, nicht rechtzeitig leisten zu können oder zu wollen, und haben wir ein dringendes Interesse an der Klärung, so können wir dem Lieferanten/Auftragnehmer vor bzw. nach Fälligkeit der Frist zur Erklärung über seine und gegebenenfalls zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder –bereitschaft mit der Androhung setzen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung abgelehnt wird. Nach erfolglosem Fristablauf können wir entsprechend § 323 BGB vom, Vertrag zurücktreten und/oder entsprechend §§ 280,281 BGB Schadensersatz bzw. Schadensersatz statt der Lieferung/Leistung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. § 326 BGB gilt im Übrigen entsprechend.

IV. Lieferung, Gefahrübergang und Einhaltung von Unfallverhütungs- und Werksvorschriften

1. Der Lieferung ist ein Lieferschein inkl. der Bestelldaten, Com. Nr. und Projektbezeichnung beizufügen. Bei Direktversand an unseren Kunden/Lieferanten/Auftragnehmer ist ein neutraler Lieferschein zu verwenden und uns zur Rechnungskontrolle eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zu übermitteln.
2. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr stets erst mit Übergabe der Ware auf uns über; bei Werkverträgen stets erst nach Abnahme.
3. Bei Installations- und Montagearbeiten ist der Lieferant/Auftragnehmer für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft sowie etwaiger ihm bekanntgegebener Werksvorschriften unseres Kunden oder sonstiger ihm bekanntgegebener Vorschriften auf der Baustelle verantwortlich. Bezüglich des Inhalts bereits bekannter bzw. bekannt gegebener Vorschriften hat sich der Lieferant/Auftragnehmer selbst kundig zu machen.

V. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. In der Rechnung sind alle Bestelldaten wie Com. Nr., Projekt usw. anzugeben.
2. Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung bzw. Leistungsabnahme, soweit nichts anderes vereinbart.
3. Bei Mängelrügen sind wir befugt, die Bezahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur vollständigen Klärung zurückzustellen und auch noch nach dieser Zeit für den einbehaltenen Betrag gemäß Nr. 2 Skonto abzuziehen.
4. Von uns zu leistende Anzahlungen sind von Lieferanten/Auftragnehmer vorab durch Bankbürgschaft auf erstes Anfordern/Bankgarantie zu sichern.

VI. Gewährleistung, Mängelbeseitigung

1. Der Lieferant/Auftragnehmer hat für seine Lieferungen/Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, bestehende Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Maße, Gewichte und sonstige Eigenschaften einzuhalten. Anfertigungen aufgrund von Zeichnungen oder freigegebenen Mustern müssen den Vorgaben entsprechen. Soweit der Auftrag keine weitergehenden Anforderungen stellt, sind Lieferungen/Leistungen insbesondere in handelsüblicher Güte und - soweit DIN; VDE, VDI- oder ihnen gleichzusetzende nationale oder europäische-Normen (DIN, EN) bestehen, in Übereinstimmung mit ihnen zu erbringen. Sie sind insbesondere so zu erbringen, dass sie den an dem von uns angegebenen Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitssättenschutz entsprechen.
2. Für Stahlbaumfänge gilt eine Gewährleistung von 5 Jahren.
3. Der Lieferant/Auftragnehmer hat unsere Pläne, Zeichnungen und sonstigen Angaben zur Ausführung der Leistung oder von uns gelieferte Stoff- und Bauteile oder Lieferungen/Leistungen anderer Lieferanten/Auftragnehmer, soweit sie ihn betreffen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Bestehen insoweit Bedenken, so hat der Lieferant sie uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so ist er auch insoweit gewährleistungspflichtig.
4. Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche können wir sowohl bei Kauf als auch bei Werkverträgen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) verlangen. Geschieht dies, so ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (auch bei uns) entstandenen Aufwendungen zu tragen. Im Falle des Rücktritts sind diese Aufwendungen einschließlich unsere Kosten für Montage und Demontage beim Kunden vom Lieferanten/Auftragnehmer als Vertragskosten zu ersetzen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers Mängel selbst zu beseitigen bzw. von Dritten beseitigen zu lassen oder

anderweitig Ersatz zu beschaffen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der jeweiligen Anlage durch unseren Kunden, soweit keine längeren Fristen durch Gesetz gegeben oder durch Einzelvertrag vereinbart sind. Wird vom Lieferanten/Auftragnehmer nachgebessert oder Ersatz geliefert, so beginnt die Gewährleistungsfrist für das von der Nachbesserung/Ersatzlieferung betroffene Einzelteil erneut. Durch unsere schriftliche Mängelrüge wird die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel unterbrochen, auf die das Erscheinungsbild des gerügten Mangels zurückgeht.
6. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrenübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass er bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war. In diesen Fällen ist § 476 BGB analog anwendbar.
7. Die Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) beträgt drei Wochen ab Übergabe an der Verwendungsstelle, für bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel drei Wochen ab Entdeckung des Mangels. Ist im Einzelfall eine längere Frist angemessen, so gilt diese. Diese Regelungen gelten auch für Mehr- oder Minderlieferungen (§ 378 HGB).
8. Wir sind berechtigt, Fertigung des Lieferanten/Auftragnehmers jederzeit, auch ohne Anmeldung, zu besichtigen.

VII. Gewährleistungs-/Sicherheitseinbehalt

1. Eine Bürgschaft in Form einer unbefristeten Zahlungsgarantie über 5% der Auftragssumme für die Zeit der Gewährleistung wird gewährt.
2. Gewährleistungseinbehalt und zusätzlicher Sicherheitseinbehalt können vom Lieferanten/Auftragnehmer durch unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse (bei ausländischen Lieferanten auch einer ausländischen, international tätigen Großbank in München als Gerichtsstand für die Bürgschaft) abgelöst werden.

VIII. Haftung

1. Der AN ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss einen Nachweis über ausreichenden Versicherungsschutz im Rahmen der Produkthaftpflicht und der Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
2. Der AN haftet dem AG gegenüber für alle Schäden, welche durch sein Personal dem AG oder Dritten zugeführt werden im Rahmen des Deckungsumfangs von 5 Mio. Euro seiner bestehenden Haftpflichtversicherungen auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschäden.
3. Darüber hinaus haftet der AN auch für solche Sachschäden des AG, die vom AN als Folge mechanischer, statischer Mängel bzw. sonstiger physikalischer Substanzbeeinträchtigungen oder Defekte des Liefergegenstands schuldhaft verursacht wurden.
4. Abgesehen davon ist die Haftung des AN für Folgeschäden wie Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder entgangener Gewinn, ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz seitens des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde oder Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung des AN besteht.

IX. Schutzrechtsverletzungen

1. Der Lieferant/Auftragnehmer steht dafür ein, dass in Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik verletzt werden. Die Einstandspflicht des Lieferanten/Auftragnehmers erstreckt sich auch auf das Exportland, wenn dem Lieferanten/Auftragnehmer bekannt ist, in welches Land seine Lieferung/Leistung exportiert wird. Der daraus entstehende Schaden und Verdienstaufschlag ist von Lieferanten/Auftragnehmer zu tragen.
2. Werden wir entgegen Abs. 1 von Dritten im Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant/Auftragnehmer alle Aufwendungen zu erstatten, die uns wegen der Inanspruchnahme erwachsen.

X. Subunternehmer

Die ganze oder teilweise Erbringung von Leistungen durch Subunternehmer des AN bedarf der vorherigen Zustimmung durch den AG. Auch beim Einsatz von Subunternehmern trägt der AN die alleinige Verantwortung für die vertragsgemäße Abwicklung und Leistungserbringung. Der AN verpflichtet sich, dem AG rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn er den geschuldeten Liefer- und Leistungsumfang ganz oder teilweise an andere Subunternehmer weiter vergibt.

Die Berufung auf eine korrekte Auswahl des Sub-Subunternehmers ist insbesondere ausgeschlossen. Für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften (Mindestlohn, Sozialleistungen etc.) ist der Subunternehmer auch bei seinen Aufträgen an seine eigenen Subunternehmer verantwortlich und stellt

den Auftraggeber von der Haftung frei.

XI. Forderungsabtretung

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. In allen Fällen, in denen in Handelsgeschäften bei grober Fahrlässigkeit oder bei diesen und nicht Handelsgeschäften auch ohne grobe Fahrlässigkeit die Haftung nicht ausgeschlossen aber der Höhe nach beschränkt werden kann, ist die Haftung stets beschränkt auf den nachgewiesenen, bei Vertragsschluss voraussehbaren Schäden, höchstens jedoch auf den Verkaufspreis des von uns gelieferten Produkts, auf das sich die Schadensersatzansprüche beziehen oder aus dem sie resultieren.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferung/Leistung und Zahlung ist Raubling.
2. Wir sind berechtigt, die Daten des Auftraggebers, die wir aus der Geschäftsbeziehung erhalten haben, soweit der Auftraggeber über diese selbst verfügen kann, zu erheben, speichern, verändern, übermitteln oder zu nutzen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – einschließlich Wechsel- und Scheckklagen – ist, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Traunstein. Wir sind auch berechtigt, nach unserer Wahl am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkäufe in der jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen (UN-Kaufrecht).
5. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsstelle bzw. einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages in allen übrigen Teilen nicht. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Dies gilt nicht bei einer unwirksam wegen des Verstoßes gegen §§ 305 bis 310 BGB. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung zum Zwecke der Lückenfüllung geboten ist.
6. Die vorstehenden Lieferbedingungen gelten auch für etwaige Folgegeschäfte als vereinbart.